



Stadt Herne · 10 18 20 · 44621 Herne

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Ministerialdirigent
Herr Michael Theben
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Städteregion Ruhr 2030

Herne, 2023-02-13

LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 sowie LEP-Änderung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Theben,

die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellt. Um sie erfolgreich zu gestalten und damit die Lebensgrundlagen auch der nachfolgenden Generationen zu sichern, ist das Zusammenwirken aller Akteure essentiell.

Sie haben in den letzten Monaten viele Anstrengungen unternommen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgreich zu gestalten. Zuletzt haben Sie den Erlass vom 28.12.2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) herausgegeben, der als Interpretationshilfe zu verstehen ist, bevor das bereits avisierte LEP-NRW-Änderungsverfahren zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes abgeschlossen ist. Dafür gebührt Ihnen Anerkennung und ein Dankeschön für Ihren Einsatz.

Im Erlass werden im Wesentlichen unter dem Begriff der Freiflächen-Solarenergieanlagen die drei Bauarten klassische Freiflächen-PV-/Solarthermieanlagen, Agri-PV-Anlagen und Floating-PV-Anlagen behandelt. Dabei wird deutlich, dass der Erlass aus rechtlichen Gründen nicht über die Festlegungen des LEP NRW hinausgehen kann.

Der Lenkungsreis der Städteregion Ruhr 2030 erachtet es für die Umsetzung vor Ort jedoch als zwingend notwendig, dass die zukünftigen Festlegungen im Rahmen der LEP-Änderung verbindlicher und präziser formuliert werden.

Vor dem Hintergrund, dass eine Reduzierung von landwirtschaftlichen Flächen den Vorsorgegesichtspunkten der Nahrungsmittelsicherung widerspricht, sollte bei der Erweiterung

des Kataloges des Ziels 10.2-5 im Rahmen der LEP-Änderung eine Differenzierung nach der Bauart der Freiflächen-Solarenergieanlage und der Flächennutzung erfolgen. Raumbedeutsame klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen sollten nur auf nicht bzw. gering landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ermöglicht werden. Auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sollten nur Agri-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Eine Klassifizierung als landwirtschaftlich nicht bzw. gering nutzbar könnte über die Definition als Acker- und Grünlandfläche in benachteiligten Gebieten erfolgen.

Des Weiteren werden die Formulierungen des Erlasses vom 28.12.2022 im Kapitel Raumbedeutsamkeit als nicht praxisgerecht erachtet. Der Erlass definiert den Begriff der Raumbedeutsamkeit in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht abschließend. Eine einheitliche und abschließende Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind, wird jedoch zwingend benötigt. Bei der Aufzählung von Kriterien für die Einzelfallprüfung sollte ein abschließender Katalog zur Verfügung gestellt werden, da durch den Zusatz des Wortes „insbesondere“ eine Entscheidungsfindung erschwert wird. Ebenso bedarf es zu den einzelnen Kriterien weitergehende Handreichungen bzw. Erläuterungen. Dies wird beispielsweise auch bei der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen deutlich. Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen wird es je nach zuständiger Regionalplanungsbehörde zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen. Eine Gesetzesinitiative zur Änderung des UVPG-Gesetzes könnte in Bezug auf die Definition der Raumbedeutsamkeit Abhilfe schaffen. Durch Aufnahme von Freiflächen-Solarenergieanlagen in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben und Staffelung nach räumlichem Umfang und ggf. nach der Bauart der Anlage könnte die Frage der Raumbedeutsamkeit der Anlage abschließend geregelt werden.

Ein mögliches Vollzugsproblem kann in der Bewertung der Frage der Raumbedeutsamkeit im Rahmen von Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 1 durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden entstehen. Daher sind weitere Vorgaben zur verfahrensmäßigen Klärung der Frage der Raumbedeutsamkeit notwendig, insbesondere um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Vor dem Hintergrund der durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ eingeführten Privilegierung von bestimmten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist darauf hinzuweisen, dass bislang nicht vorgeschrieben ist, die Frage der Raumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 BauGB mit der zuständigen Regionalplanungsbehörde abzustimmen. In der Konsequenz könnten Freiflächen-Solarenergieanlagen privilegiert genehmigt werden, die als nicht-raumbedeutsam fehleingeschätzt wurden und die möglicherweise im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung stehen. Die Aufnahme der Pflicht zu einer Abstimmung zwischen Genehmigungs- und Regionalplanungsbehörde würde aber zugleich auch einen weiteren Verfahrensschritt bedeuten und somit ggf. nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Ich hoffe, dass wir mit unseren Vorschlägen und Hinweisen auf Anklang stoßen. Für weitere Gespräche steht der Lenkungsreis Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



